

Jankowski Krüger RAe • Siegburger Str. 223 • 50679 Köln

Per Telefax und per E-Mail

Rhein-Erft-Kreis
Frau Bernt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Rechtsanwalt Klaus Jankowski
Rechtsanwalt Dr. Jan-Christof Krüger

Siegburger Straße 223
50679 Köln
Festnetz 0221 630 60 64 10
Telefax 0221 630 60 64 19

info@jk-anwaelte.com
www.jk-anwaelte.com

□ Unser Zeichen: 61-02/19/JAN
Ihr Zeichen: 70-0-22/158
Datum: 22.11.2019

**Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim, Flur 29, diverse Flurstücke, und Elsdorf, Flur 4 diverse Flurstücke;
Vorbescheid Abgrabung Widdendorf I
hier: Ihr Schreiben vom 19.11.2019 (Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB)**

□ Sehr geehrte Frau Bernt,

Ihr Schreiben vom 19.11.2019, mit dem Sie uns über die Absicht unterrichten, den Anträgen der Städte Bergheim und Elsdorf auf Zurückstellung der Entscheidung über den von unserer Mandantin beantragten Vorbescheid stattzugeben und die Entscheidung deshalb bis zum 06.12.2020 zurückzustellen, veranlasst uns,

den Antrag auf Erlass eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids vom 03.06.2019 in der Fassung vom 03.09.2019 im Namen der Antragstellerin dahingehend **abzuändern**, dass die Entscheidung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nunmehr auch **unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan)** zu treffen ist.

Jankowski Krüger Rechtsanwälte
Partnerschaft
Sitz: Köln
AG Essen PR 2798

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Kto.-Nr. 1 016 152 058
BIC BYLA DE M1 001
IBAN DE86 12030000 1016152058



Es kann angesichts der Teilrücknahme des Antrags dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB für die Zurückstellung wegen der öffentlich bekannt gemachten Aufstellungsbeschlüsse zur Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung von Abgrabungsflächen (Konzentrationszonen) vorliegend gegeben wären. Es ist äußerst zweifelhaft, ob vorliegend bisher überhaupt ein erforderliches konkretes Sicherheitsbedürfnis bestand, weil nicht zu befürchten war, dass die Planung durch die vor der Änderung des Antrags begehrte Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert worden wäre.

Ohne eine wenigstens grobe räumliche Aussage zu der in Erwägung gezogenen Konzentrationsflächen kann bereits nicht geprüft werden, ob der Standort des geplanten Außenbereichsvorhabens die Planungen der Gemeinde überhaupt behindern könnte. Die Stadt Bergheim hat diesbezüglich überhaupt keine hinreichende räumliche Aussage getroffen (siehe Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 01.10.2019, Nr. 44/2019, S. 22). Auch die Stadt Elsdorf führt aus, dass sie "zugegebenermaßen" noch nicht wisse, wo Konzentrationszonen liegen sollen, weil sie erst am Anfang der Konzentrationsflächenplanung stehen würde. Dass Konzentrationsflächen für Abgrabungen innerhalb der Tagebaupläne auf dem Stadtgebiet von Elsdorf liegen sollen, widerspricht offenkundig den von der Stadt Elsdorf strikt zu beachtenden Zielen der Raumordnung (Braunkohleplan) und stellt daher keine ernsthafte Option für eine Konzentrationsplanung dar. Ist die räumliche Dimension der Planung - wie hier - sogar noch völlig offen, z. B. weil die beabsichtigte Festlegung von Konzentrationszonen noch nicht wenigstens in einem Mindestmaß räumlich konkretisiert worden ist, kommt eine Zurückstellung schon deshalb nicht in Betracht (vgl. EZBK/Stock BauGB, § 15 Rdn. 85 m. w. N.).



Nicht sicherungsfähig ist eine beabsichtigte Konzentrationsplanung, wenn bereits im Planaufstellungsverfahren evident ist, dass absehbare Mängel der Planung schlechterdings nicht behebbar sind (EZBK/Stock BauGB, § 15 Rdn. 85 m. w. N.), etwa weil Erfordernisse der Raumordnung bereits keinen Raum für eine eigene kommunale Steuerungsplanung für raumbedeutsame Abgrabungen neben der entsprechenden Konzentrationsplanung für die Gewinnung nicht-energetischer mineralischer Rohstoffe im Regionalplan lassen (vgl. *Runkel* in: *Bielenberg/ Runkel/ Spannowsky*, RO-/LPIR BuL, Bd. 2., L § 4 ROG Rdn. 178). Das ist hier der Fall. Der Regionalrat Köln beabsichtigt bekanntlich, "sämtliche" Lockergesteine wegen besonderer planerischer Konfliktlagen zum Gegenstand einer abschließenden Steuerungsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu machen (siehe Beschluss und Beschlussvorlage der 17. Sitzung des Regionalrats Köln vom 22.06.2018, Drucksache Nr. RR 43/2018). Das OVG Münster hat in einem früheren Fall bereits geklärt, dass unter diesen Voraussetzungen angesichts des raumordnerischen Koordinierungsbedarfs alle Abgrabungsvorhaben immer als raumbedeutsam anzusehen sind. Jedenfalls ist das hier relevante Vorhaben der Antragstellerin allein wegen seiner Größe raumbedeutsam. Da raumbedeutsame Abgrabungen daher im Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden können, weil in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen sind, vermochte selbst der nicht abgeänderte Antrag auf Erlass eines entsprechenden Vorbescheids die Durchführung der beabsichtigten Flächennutzungsplanung hier schon nicht unmöglich zu machen oder zu erschweren.

Eine vor diesem Hintergrund als bloße Negativ- bzw. Alibiplanung zu bewertende Änderung des Flächennutzungsplans wäre selbstre-



dend ebenfalls nicht sicherungsfähig (ebenda). Das kann indes alles offenbleiben.

Da der Antrag auf Erteilung des abgrabungsrechtlichen Vorbescheids infolge der vorstehenden Antragsänderung etwaige (derzeit oder zukünftig) widersprechende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen nunmehr von der von Ihrem Haus zu treffenden Entscheidung ausklammert, ist es nicht (mehr) entscheidungserheblich, ob die geplanten Konzentrationszonen für Abgrabungen in den Flächennutzungsplänen sicherungsfähig sind oder nicht. Denn der beantragte Vorbescheid entfaltet insoweit eine nur eingeschränkte Bindungswirkung, die sich nicht auf die Übereinstimmung des Vorhabens mit den möglicherweise widersprechenden Darstellungen in den Flächennutzungsplänen erstreckt. Er schützt den Antragsteller während der Geltungsdauer des Vorbescheids zwar u. a. vor etwaigen Änderungen der Ziele der Raumordnung, nicht aber vor Änderungen der Darstellungen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen.

Die nunmehr (nach Abänderung des Antrags) beantragte Zulassung (Vorbescheid) stellt also keine an den Darstellungen der Flächennutzungspläne zu messende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 15 Abs. 3 BauGB dar. Den Zurückstellungsgesuchen der Städte Bergheim und Elsdorf darf damit wegen ihrer nachträglichen Gegenstandslosigkeit von Ihrem Haus nicht stattgegeben werden. Der nunmehr eingeschränkt beantragte Vorbescheid kann die beabsichtigten Änderungen der Flächennutzungspläne (selbst wenn sie ansonsten sicherungsfähig wären) bereits nicht unmöglich machen oder erschweren, weil das Vorhaben des Antragstellers aufgrund der nur eingeschränkten Bindungswirkung im Falle eines Vollgenehmigungsantrags auch später weiterhin den derzeitigen und künftigen Darstellungen in den Flächennut-



zungsplänen nicht widersprechen darf. Der beantragte Vorbescheid könnte insoweit also schon keine von den Plangebern der Flächennutzungspläne hinzunehmenden vollendenden Tatsachen schaffen, bevor die beabsichtigte Steuerungsplanung abgeschlossen ist.

Auf die Gründe für das fristgerecht verweigerte Einvernehmen der Städte Bergheim und Elsdorf werden wir im Rahmen unserer Stellungnahme zu den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Behördenstellungnahmen eingehen, sobald uns diese und die aufgrund der Offenlage des Antrags eingegangenen Anregungen und Einwendungen vollständig vorliegen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre terminlichen Vorstellungen zur Anberaumung des demnächst durchzuführenden Erörterungstermins mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Jankowski
Rechtsanwalt